

Satzung

des Kreissportbundes Anhalt- Bitterfeld e.V.

§ 1

Begriff, Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

1. Der Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V. (nachfolgend KSB genannt) ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Sportvereinen und Sportfachverbänden im Bereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die Sport treiben, diesen fördern und Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt (nachfolgend LSB genannt) sind.
2. Der KSB hat seinen Sitz in Bitterfeld- Wolfen (OT Bobbau) und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben, Ziele

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Er erfüllt seinen Zweck durch die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Aufgaben und Ziele:
 - Wahrung sportlicher Ideale
 - Vertretung der Mitgliedsvereine bei den kommunalen Körperschaften
 - Förderung der Jugendarbeit und Jugendpflege
 - Förderung des Ausbaus und der Neugründung von Sportvereinen zur Erweiterung der Vielfalt des Sportangebotes im Landkreis Anhalt- Bitterfeld
 - Förderung der Gesundheitserziehung in allen Altersbereichen
 - Förderung des Sportstättenbaus
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Entwicklung eines interessanten Vereinslebens auf Kreisebene und in den Mitgliedsvereinen
 - Eintreten für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie deren Nutzung für das Sporttreiben
 - Förderung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen sowie deren Fachverbände
 - Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungs-, Organisations- und Jugendleitern
 - Bewahrung und Pflege von Traditionen im Sport
3. Zur Realisierung der Aufgaben unterhält der KSB eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer des KSB geleitet wird.
4. Der KSB ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
5. Die Verwendung der finanziellen Mittel des KSB wird durch die Finanzordnung, die vom Präsidium beschlossen wird, geregelt.
6. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und integriert sie, unabhängig von

ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung in dem Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.
Der KSB wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewaltverherrlichung und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist

§ 3

Mitgliedschaften in anderen Organisationen

1. Der KSB ist eine Gliederung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt (LSB) und unterliegt dessen Satzungsrecht.
2. Die Selbständigkeit des KSB in seiner inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum LSB nicht berührt.

§ 4

Mitgliedschaft, Datenschutz

1. Der KSB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - 1.1) Ordentliche Mitglieder können eingetragene Sportvereine sein, deren Sitz sich im Landkreis Anhalt- Bitterfeld befindet.
Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliedsvereine dürfen dem Satzungsrecht des KSB sowie des Landessportbundes Sachsen-Anhalt nicht widersprechen.
 - 1.2.) Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Aufgaben und Ziele des KSB in besonderer Weise fördern und unterstützen.
Sie haben kein Stimmrecht.
2. Vereine beantragen die Aufnahme in den LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - Gründungsprotokoll
 - Vereinssatzung und Nachweis über die Eintragungsantragstellung beim zuständigen Vereinsregister oder Eintragungsnachweis
 - Nachweis über die Gemeinnützigkeit
 - Ausgefülltes Stammdatenformular
 - Antrag auf Zugangsberechtigung zum Vereinsverwaltungssystem des LSB (IVY)
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des KSB
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der nächste Hauptausschuss bzw. der nächste Kreissporttag abschließend angerufen werden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den KSB.
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
5. Die dem KSB angehörigen Fachverbände betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach den Satzungen der Landesfachverbände selbständig, unter Wahrung der Satzung des KSB. Der KSB haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.
Die Mitgliedschaft in den Fachverbänden setzt die Mitgliedschaft im Landesfachverband und im Landessportbund voraus.
6. Der Kreissportbund verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des KSB nur zu verwenden:
Zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation

bei nachweisbarem öffentlichen Interesse
Hierbei gewährleistet des KSB, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den KSB an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - durch Ausschluss aus dem LSB,
 - durch Auflösung
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB und den übrigen Verbänden (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.
3. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch aus am Vermögen des KSB nicht zu.
4. Eine Auflösung in diesem Sinne liegt nicht vor, bei Verschmelzung (Fusion) von ordentlichen Mitgliedsvereinen in denen die Mitgliedschaft des bisherigen Vereins bei dem durch Fusion entstandenen neuen Verein im Wege der Rechtsfolge fortgeführt wird.

§ 6 Ausschließungsgründe

Das Präsidium des KSB kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LSB auf der Grundlage des § 8 der Satzung des LSB beantragen,

- wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Pflichten grob verletzt
- wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem KSB oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und einmal mit Fristsetzung von vier Wochen vergebens gemahnt wurde.

Dem Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt,

- nach Maßgaben der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an Beratungen und Beschlüssen des KSB und anderen Organen des KSB teilzunehmen,
- Die Wahrung ihrer Interessen durch den KSB zu verlangen
- Die Beratungen durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen
- Den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu verlangen und durchzusetzen

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Vereinen, die Mitglied im KSB sind, können Beiträge erhoben werden.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bzw. vom Hauptausschuss bestimmt.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- Die Satzung und Ordnungen des KSB und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Entscheidungsorgane nachzukommen;
- Die Interessen des KSB wahrzunehmen;
- Die auf den Sporttagen und Hauptausschüssen beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten;
- Die vom KSB geforderten Auskünfte unter anderem über die Entrichtungen, Mitgliedsbestand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe wahrheitsgemäß zu erteilen sowie die regelmäßigen Bestandserhebungen vollständig und fristgemäß zu dem vom KSB gesetzten Termin abzugeben;
- Die Präsidiumsmitglieder des KSB und die Präsidiumsmitglieder des LSB oder deren Beauftragte an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptausschüssen/Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
- Dem KSB von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
- Dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Organe des KSB

Die Organe des KSB sind:

- Kreissporttag
- Hauptausschuss
- Präsidium

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des KSB

Alle in dieser Satzung ausgeführten Funktionen stehen- unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung- in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

§ 10 Der Kreissporttag

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.

Auf ihm werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte zur Beschlussfassung durch die anwesenden Vertreter ausgeübt.

2. Zusammensetzung des Kreissporttages:

- Präsidium des KSB
- Vertreter der Vereine
- Kassenprüfer
- Vorsitzender des Schiedsgerichts

3. Delegiertenschlüssel

Die Vereine entsenden für je angefangene 300 Mitglieder einen Vertreter über 16 Jahre,

der sich für seinen Verein ausweisen muss.

Maßgeblich ist die Bestandserhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres

4. Einberufung und Wahl

Die Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des KSB.

Der ordentliche Kreissporttag tritt alle 4 Jahre zusammen.

Den Zeitpunkt und die Tagesordnung legt das Präsidium fest

Er wird mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch Briefpost oder auch auf elektronischem Weg an die letzte dem KSB angegebene Anschrift bekannt gegeben. Anträge an den Kreissporttag müssen vier Wochen vor dem Termin des Kreissporttages dem Präsidium vorliegen.

Dringlichkeitsanträge an den Kreissporttag sind nur zulässig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden dem Antrag zustimmen.

Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen/Wahlen/Abwahlen sind nicht zulässig

5. Den Vorsitz des Kreissporttages führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums, ist kein Präsidiumsmitglied anwesend bestimmen die Mitglieder des Sporttages den Versammlungsleiter.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu beurkunden.

6. Außerordentliche Kreissporttage sind durch das Präsidium einzuberufen, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder des KSB dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen,
- der Hauptausschuss dies mit zwei Drittel Mehrheit aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält,
- auf Beschluss des Präsidiums, sofern dies im Interesse des KSB notwendig ist.

Für den außerordentlichen Kreissporttag gelten die im § 10, Punkt 4 getroffenen Festlegungen sinngemäß. Alle Fristen verkürzen sich um die Hälfte.

7. Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11

Aufgaben des Kreissporttages

1 .Die Aufgaben des Kreissporttages sind:

- Entscheidung über alle Angelegenheiten des KSB zu fällen, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere

- Entlastung des Präsidiums
- Wahl der Präsidiumsmitglieder
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Bestätigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr sowie die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das vorangegangene Jahr
- Wahl von 3 kassenprüfenden Vereinen für die Wahlperiode

Diese setzen für die Kassenprüfung beim KSB fachkompetente Vertreter ihres Vereins ein.

Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, wobei dafür eine $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereine erforderlich ist.

§ 12

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ zwischen den Kreissporttagen.

Er setzt sich zusammen aus:

- Den Mitgliedern des Präsidiums
- Den Vorsitzenden der im KSB verankerten Vereine oder einen von ihnen

- benannten Vertreter.
2. Der Hauptausschuss wird vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen.
3. In ihm werden wichtige Angelegenheiten zwischen den Kreissporttagen beraten, auf ihm werden die Haushaltsrechnungen entgegengenommen und die Entlastung des Präsidiums für das vergangene Jahr auf dem Gebiet der Finanzen vorgenommen.
- Auf ihm wird der Haushaltsplan beschlossen.
4. Auf Antrag des Präsidiums kann der Hauptausschuss aus wichtigem Grund Mitgliedsvereine ausschließen und Mitglieder des Präsidiums und der Leitung der Sportjugend suspendieren.
- Wichtige Gründe sind Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des LSB und des KSB.
- Der betroffene Mitgliedsverein bzw. das betroffene Mitglied des Präsidiums oder der Leitung der Sportjugend ist von dem beabsichtigten Ausschluss bzw. Suspendierung zu unterrichten.
- Ihm ist die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.
- Sie verirken dieses Recht, wenn sie zu der ihnen durch eingeschriebenen Brief bekannt gegebenen Sitzung nicht erscheinen.

§ 13 Das Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen:

- Präsidentin/Präsident
- 1. Vizepräsidentin/Vizepräsident
Vizepräsidentin/Vizepräsident
- für Breitensport
- für Frauen
- für Finanzen
- für Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu 5 Beisitzerinnen/Beisitzer
- Vorsitzende/Vorsitzender der Sportjugend
- Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident (mit beratender Stimme)

Vertretungsberechtigte Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind: Präsidentin/Präsident; 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Wahl und Amtszeit

Die Wahl erfolgt durch den Kreissporttag für die Dauere von vier Jahren.

Das Präsidium bleibt bis zur Amtsübernahme durch das neue Präsidium im Amt.

Wiederwahl der Amtsträger ist zulässig.

Amtsträger müssen Mitglieder eines Mitgliedsvereins des KSB sein. Dies muss zum Wahlvorschlag durch den Verein bestätigt werden.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

Das Präsidium muss sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann sich das Präsidium durch Kooptierung eines neuen Amtsträgers für das verwaiste Amt bis zur Neuwahl auf dem folgenden Kreissporttag ergänzen oder überträgt die Aufgabe einem anderen Präsidiumsmitglied.

Das gleiche gilt, wenn auf dem Kreissporttag ein Amt nicht besetzt werden kann.

4. Aufgaben des Präsidiums.

- Das Präsidium hat die Aufgabe, den KSB in seiner Gesamtheit nach

Maßgabe der Satzung zu leiten, zu vertreten und alle Aufgaben und Gliederungen zu koordinieren, es setzt die Beschlüsse des Kreissporttages bzw. des Hauptausschusses durch, achtet auf die Einhaltung der Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des KSB und des LSB, es verteilt Aufgaben unter seinen Mitgliedern auf der Grundlage eines von ihm beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes.

- Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium berufen. Die Aufsicht obliegt dem Präsidenten des KSB.
 - Begründungen von Arbeitsrechtsverhältnissen für weitere Mitarbeiter zur Realisierung seiner Aufgabenstellung .
 - Das Präsidium kann Ehrenpräsidentinnen /Ehrenpräsidenten ernennen. Die Berufung erfolgt jeweils für eine Legislatur. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Für die Wahl und die Amtsdauer des Vorsitzenden der Kreissportjugend gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Die/Der Vorsitzende der Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
6. Die Mitglieder des Präsidiums sind auf dem Kreissporttag und im Hauptausschuss stimmberechtigt. Ihre Stimme ist nicht übertragbar.
7. Präsidiumssitzung:
- Finden mindestens viermal im Jahr statt
 - Eine Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn mehr als 25% der Präsidiumsmitglieder es schriftlich verlangen,
 - Das Präsidium wird vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten schriftlich mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn unter Übersendung der Tagesordnung eingeladen.
 - Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind.
8. Durch das Präsidium können Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch Mehrheitsbeschluss von ihren Aufgaben entbunden werden. Der Hauptausschuss hat über das weitere Verfahren zu entscheiden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei Gefährdung der Interessen des KSB vor. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben(rechtliches Gehör).

§ 14

Vollversammlung der Jugend, Jugendausschuss

Die Modalitäten zur Wahl und zur Arbeit der Vollversammlung der Sportjugend und des Jugendausschusses sind Bestandteil der Jugendordnung und werden durch diese geregelt.

§ 15

Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete kann das Präsidium Ausschüsse bestellen, die von Präsidiumsmitgliedern geleitet werden.
2. Die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Amtszeit werden vom Präsidium festgelegt.
Präsidiumsmitglieder können jederzeit an Ausschusssitzungen teilnehmen.
3. Beschlüsse von Ausschüssen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
4. Ausschüsse sind keine Organe im Sinne der Satzung.

§16

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung von Streitfällen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Kreissporttag oder dem Hauptausschuss verabschiedet wird.
2. Das Schiedsgericht darf jedoch erst angerufen werden, wenn der Versuch der Schlichtung des Streitfalles durch Beauftragte des Präsidiums erfolglos geblieben ist.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern. Der Vorsitzende wird auf dem Kreissporttag gewählt. Die Beisitzer werden durch das Präsidium berufen.
4. Das Schiedsgericht ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und Ordnungen des KSB und LSB sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden.
5. Soweit in den Satzungen und Ordnungen des KSB und LSB nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung
6. Das Schiedsgericht hat insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

§ 17 Kassenprüfer

Zur Kontrolle des Finanzwesens des KSB sind vom Kreissporttag mindestens drei kassenprüfende Vereine für die Legislaturperiode zu wählen, die je einen Kassenprüfer benennen und einen Vertreter. Sie dürfen nicht dem Präsidium des KSB angehören.

Diese prüfen die Finanzen jährlich mindestens einmal und geben einen schriftlichen Prüfbericht, welcher dem Präsidium zur Einsicht vorzulegen ist. Eine Wiederwahl der kassenprüfenden Vereine ist möglich.

§ 18 Auszeichnungen

Das Präsidium des KSB kann seine Mitglieder und den Mitgliedern seiner Mitgliedsvereine in Anerkennung und Würdigung hervorragender Mitarbeit und Förderung des Anliegens des KSB oder auf Grund hervorragender sportlicher Leistungen, eine Auszeichnung verleihen.

In Ausnahmefällen kann eine Auszeichnung auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Einzelheiten regelt die vom Präsidium erlassene Ehrungsordnung.

§ 19 Auflösung des KSB

1. Der KSB kann durch einen zu diesem Zweck einberufenen Kreissporttag aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereine anwesend sind und ¾ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies beschließt.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein neuer Kreissporttag einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten entscheidet.
3. Bei Auflösung des KSB oder beim Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes fällt das Vermögen des KSB nach Beschluss des Kreissporttages an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder den Landkreis Anhalt- Bitterfeld oder dessen

Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Rahmen der Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20
In -Kraft -Treten

Diese Satzung wurde auf dem Kreissporttag des Kreissportbundes Anhalt- Bitterfeld e.V. am 07.10.2015 beschlossen und tritt nach seiner Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.